Fax +41 (0)62 837 18 19

CH-5001 Aarau

Entfelderstrasse 11. Postfach

Schweizerischer Arbeitgeberverband Frau Ruth Derrer Balladore Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich

Ort, Datum Aarau, 1. Mai 2007 Ansprechperson Doris Wobmann Telefon direkt 062 837 18 02 E-Mail doris.wobmann@aihk.ch

- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Sonderschutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ArGV5)
- Verordnung EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- Verordnung EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme zu den genannten Vorlagen und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis.

I. Allgemeine Bemerkung

Die Neu- bzw. Zusammenfassung der Schutznormen für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer neuen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist, aus Gründen der Übersichtlichkeit, zu begrüssen. Die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Normen scheint systemimmanent. Soweit diese Neufassung und Erweiterung zur Klärung und zum besseren Verständnis des geltenden Rechts dient, ist dies akzeptabel.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 ArGV5 und Art. 1 V EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Gestützt auf Absatz 3 erlässt das EVD eine Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Diese zeigt sich inhaltlich sehr komplex. Einerseits werden zahlreiche auslegungsbedürftige Begriffe verwendet (z.B. Art. 1 Bst. a: «objektiv übersteigen», Bst. b Missbrauchsrisiko, usw.), anderseits sind verschiedene Vorschriften nur für Branchenspezialisten verständlich (Bst. e und f).

Darüber hinaus - und für uns zentraler - bleibt die Frage, ob mit diesen sehr detaillierten Bestimmungen und damit Einschränkungen die Lehrlingsausbildung in den davon betroffenen Berufen nicht übermässig tangiert wird. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das Bundesamt

für Berufsbildung und Technologie die notwendigen Ausnahmebewilligungen in den entsprechenden Berufsbildungsverordnungen erlässt. Wir ersuchen Sie um die dafür notwendige Unterstützung bei den involvierten Behörden.

An den inhaltlichen Unklarheiten bzw. schwierig zu verstehenden Normen wird sich aus nachvollziehbaren Gründen wohl grundsätzlich nichts ändern lassen. Es bleibt damit die Frage, wie anwenderfreundlich und letztlich praktikabel solche Artikel sind. Es werden demnach weitere erläuternde Ausführungen (z.B. im Form von Merkblättern o.ä.) notwendig sein, um die Rechtssicherheit und -gleichheit für die betroffenen Betriebe wahren zu können. Das allgemein angestrebte Ziel der administrativen Entlastung, insbesondere von KMU, sollte aber auch in diesem Bereich nicht völlig aus den Augen gelassen werden und den Interessen der zu schützenden jugendlichen Arbeitnehmenden angemessen gegenüber zu stellen.

Im Weiteren stellt sich für uns die Frage, ob und in welcher Form die Verordnung mit der geltenden ASA-Richtlinie der EKAS koordiniert und abgestimmt ist.

Als letzten Punkt bitten wir um Klärung der Bedeutung und der Konsequenzen der ausdrücklich in Art. 1 Bst. g der VE EVD erwähnten «Kinder». Gemäss unserer Übersicht über die geltenden Jugendschutznormen im Arbeitsgesetz (Art. 29 ff. ArG und Art. 29 ff. ArGV1) sowie über die vorliegenden Entwürfe werden «Kinder» ansonsten nirgends erwähnt und es lässt sich auch keine altersmässige Definition finden, auch nicht als Abgrenzung zu den «jugendlichen» Arbeitnehmenden.

Eine solche singuläre und ohne ersichtlichen weiteren Zusammenhang vorgenommene Begriffsverwendung trägt eher zur Verwirrung denn zu einer Klärung der Rechtslage bei. Gerade in diesem sensiblen Bereich des Jugendschutzes erachten wir dies als besonders verfehlt. Wir ersuchen, den Begriff «Kinder» zu streichen, da er ohne ersichtlichen Gesamtzusammenhang und ohne Verknüpfung zum ArG oder zu übrigen Teilen des VE-ArGV5 verwendet wird.

Art. 11 ArGV5

Wir erachten die Festschreibung einer Höchstarbeitszeit von 3x3 Stunden in Bst. a pro Woche als zu einschränkend und entgegen den Bedürfnissen der arbeitswilligen Jugendlichen. Dies heisst beispielsweise, dass schulpflichtige Jugendliche auch an schulfreien Samstagen nur maximal 3 Stunden arbeiten dürften, was weder den Jugendlichen selbst noch den anstellungswilligen Arbeitgebern entgegen kommen dürfte.

Art. 12-14 ArGV5 und V EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Die gesetzlichen Ausnahmebewilligungen sowie die allgemeine Befreiung von der Bewilligungspflicht in der Grundbildung sind zwingend und dringend. Es bedarf zusätzlich einer gewissen Flexibilität, da sich die Bedürfnisse und Anforderungen auch in der Berufslehre relativ rasch ändern können (z.B. Technologieberufe, Informatik- und Pharmabranche, usw.).

Als nicht branchenspezialisierter Verband können wir bezüglich der EVD-Verordnung jedoch nicht im Detail beurteilen, ob alle in Frage kommenden Berufe und Branchen tatsächlich berücksichtigt worden sind.

Wir bitten daher, im Interesse einer umfassenden und vollständigen Berufsbildung - und damit im Interesse der Lernenden, gerade auch im internationalen Vergleich - um entsprechen-

de Einwirkungen bei den zuständigen Stellen (seco, BBT, usw.). Wie schon bei der oben erwähnten V EVD über gefährliche Arbeiten bedarf es auch hier einer sorgfältigen Abwägung zwischen den berechtigten Interessen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden und den Anforderungen an eine wettbewerbsfähige und zukunftsgerichtete Grundbildung eben dieser Jugendlicher.

Ausserhalb der Vernehmlassungsunterlagen möchten wir Sie auch ersuchen, sich für die tatsächliche Umsetzung des Postulats 06.3751 von NR Otto Ineichen, Jugendschutz im Arbeitsrecht nicht übertreiben, einzusetzen. Die parlamentarische Beratung steht zwar noch aus, immerhin hat sich der Bundesrat aber zur Annahme bereit erklärt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER Geschäftsstelle

Peter Lüscher Vorsitzender der Geschäftsleitung Doris Wobmann lic. iur., Rechtsanwältin